

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 04.11.2024

Drucksache Nr. 042/2024 öffentlich

Bundesteilhabegesetz (BTHG); Bericht zu Umsetzungsschritten und Herausforderungen

Anlagen: 1

Gäste: -

Sachverhalt:

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) trat stufenweise ab 2017 bis 2023 in Kraft. Es stellt die größte Sozialreform der vergangenen Jahre dar und zielt auf die Verbesserung der Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen ab.

Die vierte und letzte Umsetzungsstufe bezieht sich auf das Leistungs-, Vergütungs- und Vertragsrecht. Diese letzte Stufe soll nun im Jahr 2024 endgültig von vorübergehenden Übergangsregelungen zu dauerhaften Regelungen in einem neuen Landesrahmenvertrag überleiten. Damit ist dann die letzte Reformstufe abgeschlossen.

Informationen über die Umsetzungsstände erfolgten im Kreistag (DS 071/2015) und im Ausschuss für Bildung und Soziales (DS 105/2016, 062/2017, 038/2018, 146/2018, 228/2019, 034/2019, 190/2020, 318/2021, 108/2022, 089/2023 und 197/2024).

Tiefgreifende inhaltliche und strukturelle Veränderungen stellen jedoch nach wie vor große Herausforderungen im administrativen und personellen Bereich, sowohl auf Seiten der Leistungserbringer, als auch auf Seiten von uns als Leistungsträger, dar. Hinzu kommen enorme finanzielle Lasten und Risiken, die von den Stadt- und Landkreisen zu tragen sind – und damit letztendlich auch von den Städten und Gemeinden als „Umlagezahler“,

Im Schwarzwald-Baar-Kreis fallen aktuell ca.1.400 Leistungsempfänger unter die Anwendung des neuen Gesetzes.

Das BTHG verfolgt eine doppelte Zielsetzung:

„Das Recht der Eingliederungshilfe soll zu einem modernden Teilhaberecht weiterentwickelt werden, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen steht. Gleichzeitig soll keine neue Ausgabendynamik entstehen und die bestehende durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe gesichert werden.“

runghilfe gebremst werden."

In der Theorie sind diese Zielsetzungen sicherlich nachvollziehbar und unterstützungswürdig. Die Realität sieht jedoch derzeit völlig anders aus. Bspw. führen die neuen Regelungen zu einer neuen und besorgniserregenden Ausgabendynamik, ohne dass eine adäquate Verbesserung in den Lebensbedingungen der behinderten Menschen messbar festgestellt werden kann.

Erläuterungen zu den Kernaussagen:

Die wesentlichen Kernpunkte des neuen Eingliederungshilferechts sind hinreichend erläutert und bekannt. Die Betroffenen mit ihren individuellen Teilhabebedarfen stehen im Mittelpunkt des Reha-Verfahrens nach dem Sozialgesetzbuch, neuntes Buch (SGB IX). Mittels eines landeseinheitlichen Instruments „BEI_BW“ zur Feststellung der individuellen Unterstützungsbedarfe werden regelmäßig Gespräche mit den Anspruchsberechtigten und ihren Begleitungen (Angehörige, Freunde, rechtliche Betreuungen oder andere Unterstützer) geführt.

Grundlage jeder Eingliederungshilfeleistung ist eine entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung im Sinne von § 125 SGB IX. Diese schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe und den jeweiligen Leistungserbringern definieren den Inhalt, den Umfang und die Qualität der Leistungen und legen die Kriterien der Wirksamkeit (§ 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX - Leistungsvereinbarung) fest. Daneben muss auch die Vergütung der Leistungen verhandelt und schriftlich vereinbart (§ 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX - Vergütungsvereinbarung) werden.

Das Vertragsrecht in Kapitel 8 des SGB IX (§§ 123 ff. SGB IX) stellt die zentrale Grundlage aller Teilhabeleistungen dar.

Zur Umsetzung des BTHG wurde für das Land Baden-Württemberg ein Rahmenvertrag (LRV) abgeschlossen und vorher zwischen Leistungserbringern, Leistungsträgern und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung abgestimmt. Dieser Vertrag bestimmt die Grundsätze und das Verfahren sowohl zur Erbringung von Leistungen, als auch zur Vergütung. Nach intensiven, langwierigen Verhandlungen trat der LRV mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Eine Einigung war aber nur unter der Maßgabe möglich, dass eine Vielzahl zentraler Inhalte und Konkretisierungen nachverhandelt werden muss. Der LRV bietet also eine bislang unvollständige Rahmung und zieht weitere Einzelverhandlungen nach sich. Er ist dennoch Leitlinie für alle neu abzuschließenden Vereinbarungen und soll qualitativ hochwertige und gleichzeitig wirtschaftliche Leistungen absichern.

Die kommunalen Spitzenverbände ziehen im Jahr 2024, acht Jahre nach Inkrafttreten der ersten Stufe des BTHG und vier Jahre nach Inkrafttreten der leistungsrechtlichen Änderungen in der Eingliederungshilfe, ein äußerst kritisches Resümee und haben in einem Positionspapier, das als Anlage beigefügt ist, den Status Quo bewertet.

Die Landkreisverwaltung schließt sich dieser Bewertung an.

„Die Umsetzung erweist sich als schwierig und langwierig. Ein Gesetz, welches zweifelsohne den richtigen Ansatz verfolgt, droht leider zu scheitern. Denn die beschränkten, insbesondere auch die personellen Ressourcen werden aktuell – statt für mehr Teilhabe – in unverhältnismäßig hohem Umfang für Verwaltung, Dokumentation und Bürokratie in Einrichtungen und im Rahmen des Teilhabemanagements bei den Kostenträgern eingesetzt.

Um die gemeinschaftlich getragene Zielsetzung „Mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderung bei nachhaltiger Finanzierbarkeit“ tatsächlich zu erreichen, bedarf es einer grundständigen Überarbeitung und Entbürokratisierung des Gesetzes.

Der aktuelle erforderliche Verwaltungsaufwand und die entstehenden und für die Zukunft anzunehmenden Kostensteigerungen gefährden die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen und des Landes – ohne dass die gewünschten Ziele erreicht sind.“

Die Kostenentwicklungen in der Eingliederungshilfe sind besorgniserregend. Dies wird auch wieder Thema der anstehenden Haushaltsberatungen sein. Von 2014 mit einem gesamten Mittelbedarf von 26,4 Mio. € bis 2025 mit 43,46 Mio. € ist eine Kostensteigerung für die Versorgung der Menschen mit Behinderung um 65 % zu verzeichnen.

Dies entspricht genau der landesweiten Steigerung für die der 80.000 Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg.

Konkrete Fallbeispiele auch hier im Landkreis zeigen auf, dass die Kreise in Zukunft mit erheblichen Steigerungsraten zu rechnen haben. Dieses Haushaltsrisiko lastet auf dem anstehenden Haushalt, den die Landkreisverwaltung demnächst einbringen wird.

Das Land, welches sich zu Ausgleichsleistungen für die Ausgaben verpflichtet hat, die im Zusammenhang mit dem BTHG entstehen (Konnexität), plant mit einem Mehraufwand von 71 Millionen Euro jährlich einschließlich der Personalmehrkosten. Obwohl dieser Betrag zunächst einmalig für 2024 nochmals um 25 Millionen Euro erhöht worden ist, wird dies der tatsächlichen Kostenentwicklung nicht gerecht. So droht auch dem Land ein erhebliches Haushaltsrisiko.

Dabei wird das BTHG von den allermeisten Leistungserbringern, wie auch von Kostenträgern, als überkomplex, hochbürokratisch und auch als Überforderung empfunden. Der administrative Aufwand steht außer Verhältnis zu dem damit verbundenen Ertrag für die Menschen mit Behinderung.

Schlussbericht der Verwaltung zur Umsetzung des BTHG mit Überblick und Ausblick

1. Umsetzung der Reformstufe 4, Leistungs-, Vergütungs- und Vertragsrecht:

Die Landkreisverwaltung sowie die betreffenden Leistungserbringer haben in 2024

den umfassenden Umstellungsprozess angegangen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass alle bisherigen Strukturen geprüft und angepasst werden mussten. Alle Leistungsangebote für sämtliche Leistungsberechtigten mussten in das neue Recht des BTHG, ausformuliert im Landesrahmenvertrag, übergeleitet werden.

Nachdem zahlreiche Fragen auf Landesebene nicht geeint wurden, verlagern sich die Verhandlungen nun zwangsläufig auf Einzelverträge zwischen Leistungserbringern und -trägern. Zur Wahrung landeseinheitlicher Lebensverhältnisse und im Interesse aller Beteiligten wäre aber ein möglichst hohes Maß an Einheitlichkeit zu wünschen gewesen. Trotz dieser Feststellung ist der Versuch, sich in Baden-Württemberg auf ein einheitliches Modell zu einigen, gescheitert.

Die Kommunalen Spitzenverbände formulieren:
„Zwischenzeitlich ist ein regelrechter „Wildwuchs“ an Leistungs- und Vergütungsmodellen zu beobachten. Fast jeder Leistungserbringer scheint sein „eigenes“ System entwickelt zu haben.“

Mit dieser Vielfalt muss im Vertragsrecht, im Fallmanagement und in der Sachbearbeitung umgegangen werden. Und das bindet jede Menge personeller Ressourcen.

Für den Schwarzwald-Baar-Kreis ist der Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe dafür zuständig, zusammen mit den Leistungserbringern die Regelungen auf örtlicher Ebene umzusetzen.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis sind insgesamt 57 Leistungsangebote in 28 verschiedenen Hilfearten neu aufzustellen und im Nachgang jährlich neu zu verhandeln. Hier von sind 6 Leistungsangebote der Lebenshilfe noch nicht aufgefordert und demnach auch noch nicht verhandelt. 5 weitere Angebote anderer Träger, v.a. im Bereich der Minderjährigen, sind zwar aufgefordert, konnten aber noch nicht verhandelt bzw. geeint werden. Insgesamt konnten somit bereits 80,7 % der Leistungsangebote abgeschlossen werden.

Da viele Leistungsempfänger bei Leistungsangeboten außerhalb des Landkreises begleitet werden, ist für den Umsetzungsstand auch wichtig, wie es in den anderen Stadt- und Landkreisen aussieht. Bezogen auf Baden-Württemberg sind im ehemals ambulanten Bereich 80 - 90% der Angebote umgestellt. In der besonderen Wohnform (früher = stationäre Hilfen) sind ca. 75% der Angebote umgestellt, in der Tagesstruktur zwischen 75 – 85 % und im Bereich der Minderjährigen sind erst ca. 40 % der Angebote verhandelt.

Durch die Verhandlungsergebnisse müssen für alle Leistungsberechtigten neue Leistungsbescheide geschrieben und versendet werden. Eine besondere Bedeutung kommt auch der Dokumentation der bewilligten Leistung zu. Auch auf Leistungserbringer-Seite sind Anpassungen vorzunehmen. All dies erfordert sehr viel Zeit und bindet sehr viel Personal.

Rückmeldungen leistungsberechtigter Personen kann man entnehmen, dass über die neu verhandelten vertraglichen Grundlagen wenig Mehrwert ankommt. In der individuellen Versorgung von Menschen stellen diese bisher keine relevante spürbare Ver-

besserung fest.

Bei Betrachtung der Finanzwirkung der neuen Vereinbarungen stellt sich die Verwaltung deshalb die Frage, an welcher Stelle zusätzlich ausgelösten Kosten tatsächlich zur Verbesserung der Teilhabe des einzelnen Menschen mit Behinderung führen. Hinzu kommt in vielen Teilbereichen der Fachkräftemangel. Sowohl Anbieter in der Behindertenhilfe als auch die Landkreisverwaltung haben zunehmend Mühe qualifiziertes Personal zu akquirieren.

Besondere Probleme:

- Während es im ehemals ambulanten Bereich, dem AWS (Assistenz im Wohnen und im Sozialraum) gelungen ist, für den Schwarzwald-Baar-Kreis und damit für die Masse der Leistungsempfänger ein einheitliches Finanzierungsmodell mit allen Leistungserbringern zu einen, existiert in der besonderen Wohnform (ehemals stationäres Wohnen) geradezu ein Wildwuchs an Modellen.

Ein landeseinheitliches Modell bzw. die Begrenzung auf nur wenige geeinte Modelle für die Leistung und die Kostenkalkulation in Baden-Württemberg ist inzwischen zwar von allen Beteiligten als notwendig festgestellt worden, ob und bis wann es aber zu einem derartigen (zeit- und kostenintensiven) Umstellungsprozess kommen wird, ist fraglich.

In der jetzigen Situation ist es daher sehr zeitaufwändig die einzelnen Modelle in das bestehende System einzupflegen. Und dabei enthält jede neu abgeschlossene Vereinbarung Abweichungen zum vorherigen Zeitraum.

Für den Schwarzwald-Baar-Kreis sind bei drei verschiedenen Leistungserbringern drei verschiedene Modelle im Einsatz. Und so sieht es auch landesweit aus. Viele Menschen aus dem Landkreis werden außerhalb des Landkreises in besonderen Wohnformen versorgt. Eigentlich hat jeder Leistungserbringer sein eigenes Modell, teilweise sogar mit Unterschieden je nach Region und Einrichtung. Dies führt also zu einer Vielzahl weiterer, individuell angepasster Modelle. Diese sind von den Mitarbeitenden der Landkreisverwaltung zu durchdringen und anzuwenden. Zudem müssen für jedes Modell im digitalen Fachverfahren händisch sog. Leistungsbäume mit teilweise mehr als 20 Einzelpositionen entwickelt und mit Vergütungssätzen hinterlegt werden. Jede danach jährlich vorzunehmende Vergütungsanpassung ist dann dort einzupflegen.

Eine derartige Vielzahl an Modellen, wie sie aktuell nur in Baden-Württemberg vorzufinden ist, bringt weder den Menschen mit Behinderungen noch den Leistungserbringern oder den Kommunen irgendeinen substanziellen Mehrwert. Im Gegenteil: Die zerklüftete Angebotslandschaft stiftet nur Verwirrung - zualtererst für die Menschen mit Behinderungen, für ihre Angehörigen sowie für die gesetzlichen Betreuer. Zudem sind Modelle, die keine Synergieeffekte zwischen den Modulen und Kontingenten zulassen, sehr personal- und damit kostenintensiv und berücksichtigen damit nicht den bereits vorherrschenden Personalkräftemangel am Arbeitsmarkt.

- Für Abschlüsse mit Trägern in unserem Landkreis können und konnten wir sehr bedingt auf die Kosten einwirken. In der besonderen Wohnform hängt die Finanzwirkung stark mit der Wahl des jeweiligen Modells zusammen. Bei einigen Modellen ist der Handlungs- oder Steuerungsspielraum nur eingeschränkt vorhanden. Dies ist aus Sicht von uns als Eingliederungshilfeträger äußerst unbefriedigend.

Die abgeschlossenen Vereinbarungen aus anderen Kreisen bzw. Bundesländern müssen wir so akzeptieren, wie sie dort verhandelt wurden.

Mit der nachfolgenden Darstellung eines konkreten Falles soll die Dramatik in puncto Kosten greifbar werden:

Fallbeispiel Meier (Name geändert, Einrichtung nicht genannt):

Frau Meier lebt in einer Besonderen Wohnform im Landkreis. Sie leidet an einer psychischen Erkrankung, die sie in einer Schwere beeinträchtigt, die kein selbständiges Leben in der eigenen Häuslichkeit möglich macht. Gleichzeitig erfordert diese Beeinträchtigung keine spezialisierte Maßnahme, wie sie bei Menschen mit fremd- oder selbstaggressivem Verhalten, zusätzlicher Suchtproblematik oder einem erhöhten Pflegebedarf notwendig wäre. Frau Meier entspricht daher einem Personenkreis, der in einer „gewöhnlichen“ Besonderen Wohnform durchschnittliche Kosten verursacht.

Diese beliefen sich nach der alten Rechtssystematik (auch während der Brückenvereinbarung) auf rund 3.000,- € pro Monat. Die Leistungen für die am Wohnheim beanspruchte Tagesstruktur und Betreuung war darin enthalten. Die Höhe dieser Leistungen wurde durch den Medizinisch-Pädagogischen Dienst beim KVJS mithilfe des Metzler-Bogens in Form einer Hilfebedarfsgruppe (Stufen 1 bis 5) festgestellt. Diese leitete sich vereinfacht aus Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Bedarfen in unterschiedlichen Lebensbereichen von Frau Meier ab. Für Frau Meier wurde die Hilfebedarfsgruppe 3 festgestellt.

Die Vergütung wiederum war mit jeder Einrichtung pauschal nach Hilfebedarfsgruppe verhandelt. Im Rahmen dieser pauschalen Vergütungen wurden sodann die Leistungen entsprechend der Ziele im Gesamtplan durch die Besondere Wohnform erbracht. Innerhalb dieser Pauschale konnten flexibel betreuungsintensive durch betreuungsschwache Episoden kompensiert werden, auch personenübergreifende Querfinanzierungen waren ein übliches Mittel.

Durch die Personenzentrierung im BTHG wurden die Pauschalen abgelöst. Als Grundlage der Leistungsbemessung stehen nun die individuellen Ziele und Bedarfe des Menschen mit Behinderung.

Im Rahmen der Bedarfsermittlung und Gesamtplanung wurden für Frau Meier durch das Teilhabemanagement der Eingliederungshilfe die persönlichen Bedarfe und Ziele ermittelt. Dies erfolgt mittels des schon früher hier im Gremi-

um dargestellten, umfangreichen Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW, das im Dialog mit Frau Meier erstellt wird. Darauf aufbauend wird im Gesamtplan anhand operationalisierter Ziele festgestellt, in welchem Bereich, welche Leistungen zu erbringen sind. Diese wiederum werden dann in die vom Leistungserbringer angebotenen Module eingestuft. Parallel wird auch von der Einrichtung ein Vorschlag zur Eingruppierung in die nun kleinteilige Systematik der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung eingereicht.

Wo früher eine Pauschale für alle Bedarfe von Frau Meier ausbezahlt wurde, sind nun die Zuordnungen für

- ein Basismodul,*
- ein Modul für Service- und Versorgungsleistungen für Speiseversorgung, Wäschereinigung und Unterhaltsreinigung,*
- ein Individualpaket für individuelle Assistenz (wiederum in Grade unterteilt),*
- ein Pflegepaket nach Pflegegraden,*
- ein Modul für gemeinschaftliche Assistenz (ja/nein),*
- ein Individualpaket für Arzt- und Therapiebegleitung (wiederum in Grade unterteilt)*
- sowie ein Modul für Tagesstruktur*

notwendig. Weitere Module sind möglich. Auch hier ist jede Leistung im Rahmen einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zu verpreislichen.

Im Ergebnis der Umstellung auf den neuen LRV fallen nun für Frau Meier in derselben Einrichtung monatlich knapp 5.000 € an Kosten an. Die Kostensteigerung beträgt rund 60% und ist keine Ausnahme.

Die Einrichtung hat in diesem Zuge weder ihre konzeptionelle Ausrichtung, noch im Vorfeld ihre personellen Kapazitäten zur Deckung all dieser festgestellten Bedarfe geändert. Es bleibt abzuwarten, wie schnell das erforderliche Personal in Zeiten des Fachkräftemangels zu Verfügung steht und tatsächlich eine Leistungserbringung über alle festgestellten Bedarfe stattfinden kann. Das BTHG sieht Möglichkeiten zur Kontrolle von Qualität und Wirkung vor. Diese sind jedoch noch nicht etabliert und führen zu weiterem Verwaltungsaufwand.

Frau Meier ist eine von 339 Personen (Stichtag 31.12.2023), die in Kostenträgerschaft des Landkreises in Besonderen Wohnformen leben. Viele dieser Leistungen sind noch nicht umgestellt. Die Systematik ist nicht einheitlich und variiert je nach Leistungserbringer, weshalb weder in der EDV noch in den Verhandlungen auf ein einheitliches System zurückgegriffen werden kann. Der Verwaltungsaufwand und die Kostenentwicklung in diesem Bereich und auch in anderen Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe ist außerordentlich und wird sich massiv auf den Sozial- und Gesamthaushalt auswirken.

Es ist wichtig zu wissen, dass es sich bei den unguten Kostenentwicklungen nicht um wenige „Spitzenreiter“ oder „Ausreißer“ aufgrund individueller und besonderer Umstände handelt. Die Effekte wiederholen sich. Die Finanzauswirkungen werden in den anstehenden Haushaltsberatungen eingepreist.

- Noch vor einigen Jahren war es Wunsch der Landesbehindertenbeauftragten in Baden-Württemberg an jedem Ort für Menschen mit Behinderungen gleiche Lebensbedingungen zu gestalten. Um dies zu erreichen wurde als zentrales Element das einheitliche Bedarfsermittlungsinstrument und in Folge die hieraus abgeleiteten notwendigen Teilhabeleistungen präferiert. Heute muss von der Praxis stark hinterfragt werden, ob der aktuelle Prozess von der Bedarfsermittlung zur Leistung über die diversen Vergütungsmodelle einen Beitrag zu diesem Anliegen leisten kann.

Zeitweise entsteht der Eindruck, dass die Umsetzung der „vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe“ vorrangig in Vertragsverhandlungen und in monetärer Hinsicht eine Rolle spielt. In der Praxis erhalten wir immer wieder Kenntnis davon, dass Gesamtpläne eine untergeordnete Relevanz in der täglichen Assistenz des Leistungserbringers haben oder neu ausgehandelte Leistungsvereinbarungen inhaltlich an der Basis gar nicht bekannt sind.

Ernüchtert nimmt die Verwaltung zur Kenntnis, dass alle Gespräche im Rahmen der Verhandlungen rund um LRV und BTHG nicht durchgängig dazu führen, dass auf Arbeitsebene ein Bewusstsein für die nötigen Veränderungen besteht oder elementare Grundsätze des neuen Teilhaberechts bekannt sind. Es scheint an der Übersetzung und dem Transport Top-Down zu fehlen. Die Verwaltung sieht hier bei einzelnen Leistungserbringern deutlichen Nachschulungsbedarf.

2. Konnexität des Landes und personelle Auswirkungen:

Mit der Überführung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX zum 01.01.2020 und der danach geltenden neuen Zuständigkeitsbestimmung entsteht grundsätzlich eine Ausgleichspflicht des Landes für Mehraufwendungen infolge der in Teil 2 SGB IX neu geregelten Leistungsverbesserungen im Eingliederungshilferecht. Die Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit dem Landkreistag und dem Städtetag über die Ausgleichsleistungen wurde in der Drucksache 190/2020 vorgestellt. Eine Einigung über das Nachweisverfahren konnte mit dem Land jedoch nach wie vor noch nicht abgestimmt werden, weshalb hierzu keine weiteren Aussagen getroffen werden können.

Nach dem aktuellen Stand der Überführung in die neuen Vergütungsmodelle bei der Assistenz im eigenen Wohn- und Sozialraum (AWS) beläuft sich die Kostensteigerung im Schwarzwald-Baar-Kreis auf durchschnittlich 23,03 %. Dabei wurden die Kosten der einzelnen Fälle vom 01.12.2023 mit dem Kosten zum 01.06.2024 verglichen.

Beim Kostenvergleich der WfbM-Fälle kommt man auf eine durchschnittliche Steigerung von 11,54%.

Bei der besonderen Wohnform und bei der Tagestruktur ist aufgrund der verzögerten Umstellung noch kein aussagekräftiger Kostenvergleich möglich, da zu wenig umgestellte Fälle in die Durchschnittsberechnung einfließen. Bei den neuen Vergütungsmodellen in der besonderen Wohnform im Schwarzwald-Baar-Kreis ergeben sich vo-

raussichtlich Kostensteigerungen, die sich zwischen 10 % und 50 % bewegen.

Die Ausgaben der Eingliederungshilfe entwickeln sich insofern rasant in die Höhe und die Vermutung, dass den Mehrkosten kein gleichwertiger Personalaufbau zum Nutzen der Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Assistenzleistungen gegenübersteht, stimmt nachdenklich. Ein Personalabgleich, den der KVJS als bedeutsamen Punkt für eine Kostensteuerung ansieht, wird sicher erst in 2025 erfolgen können.

Hinzu kommt, dass EDV und Statistik einen immer noch größeren Zeitaufwand einnehmen. Dazu gehört auch die Betreuung der vielfältigen Finanzierungsmodule und die mit der weiter notwendigen Digitalisierung verbundenen Bürgerkontakte, sowie die Pflege und Auswertung von Daten zur Steuerung. Geplant ist auch die Digitalisierung der Rechnungsstellung nach einem speziellen Verfahren (INDILAKO), das über den Landkreistag läuft und die Verwaltung bereits eingebunden ist.

3. Ausblick:

Auch wenn von einem schrittweisen Anstieg der BTHG-bedingten Mehrkosten auszugehen ist, ist die Ausgabendynamik enorm. Die vom Land aktuell eingeplanten 71 + 25 Mio. Euro pro Jahr erweisen sich perspektivisch als völlig unzureichend. Das Land muss sein klares Bekenntnis zur Refinanzierung sämtlicher BTHG-bedingten Mehrkosten bekräftigen, die eigene Finanzplanung an die Realität deutlich steigender Kosten anpassen und die vereinbarte Kostenerstattung konsequent leisten. Die entsprechenden Nachweise werden von den Kreisen vorgelegt. Die tatsächliche Kostenentwicklung muss sich in der Höhe der Abschlagszahlungen abbilden. Die Stadt- und Landkreise können Kosten in dieser Höhe nicht vorfinanzieren.

In Baden-Württemberg ist die BTHG-Umsetzung speziell im Fall der besonderen Wohnform auch deshalb besonders komplex, weil sich die kommunale Familie mit ihrer Forderung nach einem einheitlichen Leistungs- und Vergütungsmodell (inklusive personenbezogener Bestandteile) nicht durchsetzen konnte.

Die auf allen Seiten beschränkten Personalressourcen müssen zum Wohle der Menschen mit Behinderungen eingesetzt werden können. Eine grundständige Entschlackung des BTHG und seiner Umsetzung ist daher dringend geboten.

Die Leistungs- und Vergütungsmodelle in der besonderen Wohnform sind im Interesse der Menschen mit Behinderung zu homogenisieren und im Zuge dessen deutlich zu reduzieren. Hierauf muss das Land gemeinsam mit den Leistungserbringern und Leistungsträgern als Vertragsparteien sowie der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung rasch hinwirken und die Fortschreibung des Landesrahmenvertrags im Sinne der Menschen mit Behinderung sowie entlang der Zielsetzungen des BTHG forcieren.

Die Sozialdezernenten beschäftigen sich auf Landesebene bereits mit der Thematik und loten aus, ob und welche Möglichkeiten der Veränderung möglich und sinnvoll sind und wer alles Adressat der Forderungen sein muss. Schließlich geht es letztendlich um die Bereiche

- der Finanzausstattung

- der möglichen rechtlichen Veränderung und
- der „organisatorischen“ Veränderung.

Ein einzelner Landkreis kann in diesen Themenfeldern alleine nicht wahnsinnig viel bewegen. Zu oft gab es mit Leistungserbringern „vernünftige“ Lösungsmöglichkeiten auf örtlicher Ebene und anschließend ein „Zurückpfeifen“ durch die jeweiligen Spitzenverbände.

Deshalb beschäftigt sich die kommunale Familie derzeit mit einer Homogenisierung der vorhandenen Finanzierungsmodellen, zusammen mit Leistungserbringern, Benennung konkreter Eckpunkte, Verfahren zur Vorgehensweise mit Eskalationsstufen, sowie mit gemeinsamen Zielen und einem Zeitplan.

Die wesentlichen Vorarbeiten wurden bereits geleistet und befinden sich aktuell in der Abstimmungsphase in den Sprengeln der Sozialdezernenten.

Mit der Wirksamkeits- und Wirkungskontrolle stehen neue Regelungen zur Verfügung, die von allen Beteiligten beachtet werden müssen. Hierüber gibt es noch keine Verfahrensabsprachen. Dies wird ebenfalls ein Thema für die kommenden Wochen und Monate werden.

Schließlich dürfen der unverzichtbare Dialog mit dem einzelnen Menschen mit Behinderungen, der Anspruch auf eine passgenaue individuelle Bedarfsermittlung sowie das effiziente Fallmanagement in den Kreisen nicht durch unnötige Vorgaben und Regelungen erschwert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für den Landkreis bedeutet die Gesetzesreform einen sehr hohen Aufwand in der Umsetzung der Anforderungen und vermutlich auch deutliche Kostensteigerungen. In den Haushaltsberatungen 2025 sind die vollen Kostensteigerungen und Kostenentwicklungen eingepreist.

Die Eingliederungshilfe ist im Sozialhaushalt der größte Kostenblock. Die ohnehin schon hohen Kosten entwickelten sich bundesweit pro Jahr um ca. 5 % fort. Diese stetige Entwicklung bekommt nun durch das BTHG nochmals einen deutlichen Schub. Bei den Finanzen ist festzustellen, dass durch Gesetzesänderungen verstärkt Leistungsausweitungen und damit zusätzliche Aufwendungen auf die kommunale Seite zukommen.

Der Paradigmenwechsel hin zu mehr Teilhabe sowie die Finanzierbarkeit der Versorgung von Menschen mit Behinderung im neuen System ist ernsthaft gefährdet. Die Verfahren müssen effizienter, flexibler und unbürokratischer werden. Die Grenzen des personell und finanziell Leistbaren sind erreicht.

Das, was eine Unmenge Geld kostet, wird von Menschen mit Behinderung nicht in gleichem Maß an mehr Selbstbestimmung und Teilhabe erlebt. Die Verwaltung sieht die zentralen Forderungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrages und des BTHG, welche in beigefügtem Positionspapier die kommunale

len Spitzenverbände formuliert wurden, für unverzichtbar an.

Zusammengefasst heißt das:

- Vollständige Kompensation der kommunalen Mehrausgaben durch das Land
- Vereinfachung der anzuwendenden Instrumente
- Homogenisierung der Vielzahl an Leistungs- und Vergütungssystematiken
- Evaluation und Entschlackung der Verwaltungsprozesse
- Gesetzlicher Vorrang von Pflege vor Eingliederungshilfe
- Anlassloses Prüfrecht der Träger der Eingliederungshilfe auf Einhaltung der vereinbarten Leistungen und der Qualität des Angebots.

Die Verwaltung sieht einen unbedingten Bedarf an deutlich wahrnehmbaren Anpassungen der jetzigen Strukturen und Hilfesysteme. Die Politik muss an allen Stellen für die beschriebenen Fragestellungen sensibilisiert sein und die nötigen Schritte unternehmen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert neu über das BTHG nachzudenken.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Schlussbericht über die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zur Kenntnis.